

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung Grefrath

Der Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath gibt sich in Vollzug von § 10 des Gesellschaftervertrages folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geschäftsführung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des GmbH-Gesetzes, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Nach § 6 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages sind die ordentlichen wie auch die stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende verpflichtet Sachverständige und sonstige Personen, die zu den Beratungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden, gleichfalls zur Verschwiegenheit.

§ 3

Befugnisse und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

Die Befugnisse des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. Ergänzend hierzu hat der Vorsitzende folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Er übt die Sitzungsgewalt aus und organisiert die Sitzungen;
- b) Er führt den Schriftverkehr des Aufsichtsrates;
- c) Er erledigt alle sonstigen Angelegenheiten und Geschäfte des Aufsichtsrates, soweit sie nicht diesem vorbehalten sind.



§ 4

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Die Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind in § 8 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages muss bei der Einberufung u.a. die Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Vorsitzende muss hierbei Gegenstände, deren Beratung ein Mitglied des Aufsichtsrates wünscht, auf die Tagesordnung setzen.

§ 5

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich, soweit der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über das Anwesenheitsrecht der Geschäftsführung bleiben unberührt.

Jede im Rat der Gemeinde Grefrath vertretene Partei, der nach dem Auszählungsverfahren für die Besetzung von Ausschüssen der Gemeinde Grefrath für die Besetzung des Aufsichtsrates kein Aufsichtsratssitz zusteht, hat das Recht, ein ständiges Gastmitglied (und Vertreter) für den Aufsichtsrat mit beratender Stimme zu benennen. Die benannten Personen müssen Mitglied des Gemeinderates sein. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung können als Zuhörer an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.

§ 6

Ausschluss bei Beratung von persönlichen Angelegenheiten

Unabhängig von durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Stimmrechtsausschlüssen ist ein Aufsichtsratsmitglied von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn sonst ein erheblicher Interessewiderstreit besteht.

§ 7

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden. Über die Zuständigkeit und Zusammensetzung dieser Ausschüsse beschließt der Aufsichtsrat von Fall zu Fall.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Gesellschaft

Für die nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wert- und Zeitgrenzen festgesetzt:

- a) Durchführung von Veranstaltungen 25.000 €
- b) Investitionen im Anlagevermögen, sofern diese nicht im Ansatz des
Wirtschaftsplans enthalten sind 15.000 €
- c) Veräußerung von Gegenstände des Anlagevermögens 10.000 €
- d) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Teilen..... 0 €
- e) Schenkungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Forderungen..... 0 €
 - Hingabe von Darlehen an Beschäftigte der Gesellschaftsiehe dazu f)
 - Hingabe von Darlehen an eine Tochtergesellschaft
der Gemeinde Grefrath..... 200.000 €
- f) Lohn- und Gehaltsvorschüsse an Beschäftigte der Gesellschaft
Im Rahmen der Vorschussrichtlinien der Gemeinde
- g) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von
Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten 5.000 €
 - Aufnahme von Darlehen bei einer Tochtergesellschaft
der Gemeinde Grefrath..... 200.000 €
- h) Führung eines Rechtsstreites 0 €
- i) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche..... 0 €
- j) Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern,
ausgenommen stundenweise Aushilfskräfte 0 €

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung und die dazu ergangenen Änderungen treten damit außer Kraft.

Grefrath, den 07.01.2015


(Bernd Bedronka)
Vorsitzender des Aufsichtsrates


(Christian Kappenhagen)
stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates